

FAQs rund um coronarechtliche Fragen in der Umzugsspedition

Stand: 01.02.2022

Die COVID-19-Pandemie hat erheblich dazu beigetragen, dass in nahezu allen juristischen Fällen, Besonderheiten entstanden sind, aufgrund derer Rechtsfragen abweichend von der bisherigen Rechtslage beantwortet werden (müssen). Dies betrifft natürlich, vielleicht sogar in besonderem Maße, auch die Transportbranche. Dies beginnt mit allgemeinen vertraglichen Konstellationen bis hin zu branchenspezifischen Rechtsfragen.

Im Folgenden stellen wir kurz die wichtigsten vertragsrechtlichen Regelungen vor und beantworten häufig gestellte Fragen:

Grundsätzlich gilt im „Vertragsrecht“, dass jeder Vertragspartner seine vertraglich vereinbarten Leistungspflichten erfüllen muss („pacta sunt servanda“). Bei einem Umzugsvertrag ist es die Pflicht des Unternehmers, den Umzug wie vereinbart durchzuführen, und der Umziehende hat die vereinbarte Vergütung, also die Fracht, zu bezahlen.

Erbringt eine Partei ihre Leistung nicht oder nicht vollständig, könnte sie ihren Anspruch auf die Gegenleistung ganz oder teilweise verlieren, und es ergeben sich unter Umständen auch Ansprüche des anderen Vertragspartners.

Für jeden Grundsatz gibt es selbstverständlich auch eine Ausnahme. Eine solche stellt die Unmöglichkeit bzw. die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung, z.B. nach den §§ 275 BGB, dar, also wenn die Erbringung der Leistung nicht möglich ist. Dann entfällt die Leistungspflicht. Ob eine Unmöglichkeit, die sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur sein kann, vorliegt, muss stets im Einzelfall geprüft werden. Wie damit umzugehen ist, vor allem wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung Corona-bedingt ist, bemisst sich zunächst einmal aus dem Vertrag, wo Regelungen für solche Fälle vereinbart werden können. Vertragliche Vereinbarungen haben immer Vorrang, weshalb das Gesetz erst dann einschlägig ist, wenn es keine entsprechenden Vereinbarungen gibt.

Allgemeingültige und rechtssichere „Muster-Klauseln“ gibt es leider nicht, weshalb an dieser Stelle davon abgesehen wird, solche zu formulieren. Allerdings können wir Sie beratend unterstützen, wenn Sie bestimmte Regelungen individuell vereinbaren möchten.

Bestehen Schadensersatzansprüche, wenn die Erbringung der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit entfällt?

Ansprüche können sich sowohl aus dem Vertrag als auch aus dem Gesetz, §§ 280, 283 BGB, ergeben. Hierfür müsste die Vertragspartei, die sich auf die Unmöglichkeit beruft, die Unmöglichkeit aber auch zu vertreten haben. Sofern ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist die Unmöglichkeit nicht von einer der Vertragsparteien vertreten, sodass Ansprüche auf Schadensersatz nicht bestehen. Allerdings kann die Pandemie nicht pauschal als ein Fall von höherer Gewalt gewertet werden. Es muss darauf abgestellt werden, ob wegen der Pandemie die Erbringung der Leistung, also z.B. die Durchführung des Umzugs, tatsächlich nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit muss sich konkret auf die Leistung beziehen, weshalb selten ein Fall höherer Gewalt angenommen wird. Hier fehlt es außerdem nach wie vor an Gerichtsentscheidungen.

Handelt es sich um einen Fall höherer Gewalt, wenn ein Lockdown für alle erlassen wird und alle Bürgerinnen und Bürger zuhause bleiben müssen?

Bei einem ausnahmslosen Lockdown dürfen z.B. der Möbelspediteur und seine Mitarbeiter gar nicht arbeiten, da sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, zu Hause zu bleiben. Also wäre die Erbringung der Leistung rechtlich für ihn unmöglich, sodass seine Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB entfällt. Ohne den Lockdown wäre die Spedition aber trotz der Pandemie in der Lage gewesen, den Umzug durchzuführen, weshalb hier kein Fall höherer Gewalt vorliegen würde. Somit hätte der Kunde keine Schadensersatzansprüche, müsste allerdings auch nicht die Gegenleistung erbringen, also müsste er die vereinbarte Fracht nicht bezahlen.

Dürfen Kunden den Zutritt zu ihrer Wohnung von einer zweifachen/dreifachen Impfung abhängig machen und ansonsten den Einlass verweigern? Was für Ansprüche könnten dann ggf. entstehen?

Grundsätzlich kann jeder von seinem sog. „Hausrecht“ Gebrauch machen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geregelt, wonach man frei entscheiden kann, wen man in seine Wohnung reinlässt. Für Eigentümer ergibt sich ein solches Recht noch zusätzlich aus § 903 BGB.

Ob und welche Ansprüche sich aus der Versagung des Zutritts mit der Folge, dass ein Vertrag nicht durchgeführt werden kann, ableiten, hängt wie so oft vom Einzelfall ab. Solche Sachverhalte können natürlich vorab vertraglich festgehalten werden, sodass dann die vereinbarten Regelungen gelten. Sofern diesbezüglich keine Regelungen getroffen worden sind, kann die Versagung des Zutritts durch den Kunden als eine Kündigung des Umzugsvertrages gemäß § 415 HGB gewertet werden, woraus sich Ansprüche des Unternehmers auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich der ersparten Aufwendungen, oder die Fautfracht ergeben könnten.

Es kann natürlich sein, dass der Kunde bereits bei den Vertragsverhandlungen erklärt hat, dass er nur vollständig geimpfte oder gar ausschließlich geboostete Personen in die Wohnung reinlässt. Dann obliegt es dem Unternehmer, sofern er sich auf diese Vereinbarung einlässt, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter diese Voraussetzungen erfüllen und ihre Nachweise dem Kund vorlegen. Andernfalls käme er mindestens in Verzug seiner Leistung, woraus sich dann Schadensersatzansprüche des Kunden ergeben könnten.

Was passiert, wenn der Kunde aufgrund eines positiven Corona-Tests und/oder einer Quarantäneanordnung den Umzug (kurzfristig) absagt?

Die Absage des Umzugs stellt eine Kündigung des Umzugsvertrags gemäß § 415 Absatz 1 HGB dar, wodurch dem Möbelspediteur gemäß § 415 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HGB ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zusteht oder die Fautfracht, also pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht gemäß § 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB.

Die Gründe für die Kündigung dürften in einem solchen Falle keine andere Bewertung zulassen, da der Kündigungsgrund nicht aus der Risikosphäre des Unternehmers stammt.

Der Kunde muss nicht unbedingt anwesend sein, damit der Umzug durchgeführt werden kann. Außerdem kann er eine andere Person beauftragen, beim Umzug dabei zu sein. Es wäre also rechtlich und tatsächlich möglich, dass der Möbelspediteur den Umzug vertragsgemäß durchführt.

Ein Fahrer des Unternehmers wird während der Tour positiv getestet und muss in Quarantäne, wodurch es z.B. zu Lieferverzögerungen oder gar einer Nichtleistung kommt. Welche Ansprüche könnten dem Kunden zustehen?

Der hier geschilderte Sachverhalt fällt unter das „Unternehmerische Risiko“. Der Unternehmer als Vertragspartner ist für die Erbringung der vertraglichen Leistung verpflichtet. Sofern die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann, ohne dass der Kunde etwas dafür kann, wie hier aufgrund der Quarantäne eines Fahrers, obliegt es weiterhin am Unternehmer, die Leistung vertragsgemäß zu erfüllen. Dies kann z.B. durch den Einsatz eines anderen Fahrers oder die Beauftragung eines Sub-Unternehmers geschehen. Hier läge damit keine Unmöglichkeit vor, aufgrund derer der Kunde gegen den Unternehmer keine Ansprüche auf Erbringung der Leistung geltend machen könnte. Dem Kunden könnten daher im hier beschriebenen Fall Schadensersatzansprüche zustehen, weil er (1) ein anderes Unternehmen beauftragen musste und dieses teurer ist oder (2) seine Güter gelagert werden müssten und hierfür Lagerkosten bezahlt werden müssen (3) weitere entstandene Aufwendungen. Daher können Forderungen des Kunden schwer abgewehrt werden.